

Beschluss der UEK-Vollkonferenz zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells

1. *Die Synode der EKD/die Vollkonferenz der UEK/die Generalsynode der VELKD dankt der Gemeinsamen Steuerungsgruppe für ihre Arbeit zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD.*
2. *Die Synode der EKD/die Vollkonferenz der UEK/die Generalsynode der VELKD stellt fest: Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche.*

Die Vollkonferenz der UEK/die Generalsynode der VELKD beschließt: Wir bitten die Synode der EKD, wie folgt zu beschließen: „Die Synode der EKD beauftragt im Einvernehmen mit der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD das Kirchenamt der EKD, für die verbundenen Synodaltagungen 2015 eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht. Damit ist im Hinblick auf die Grundordnung der EKD eine Änderung der Kompetenzen nicht verbunden.“

3. *Die Synode der EKD/die Vollkonferenz der UEK/die Generalsynode der VELKD stellt fest:*

EKD, VELKD und UEK haben ein gemeinsames Verständnis von der ekklesialen Funktion der EKD als Kirche, in der die Gemeinschaft der Gliedkirchen zum Ausdruck kommt. Die EKD steht für die Einheit der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität. Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse verstehen sich als Teil der EKD. Die EKD anerkennt und achtet die in ihr lebendigen Bekenntnistraditionen und ermöglicht deren gemeinschaftliches Handeln.

EKD, UEK und VELKD achten und anerkennen wechselseitig jeweils die besonderen konfessionellen Prägungen und Arbeitsweisen in UEK und VELKD. Diese regeln ihre Angelegenheiten eigenständig und dienen damit zugleich der Gemeinschaft in der EKD. Sie arbeiten arbeitsteilig und komplementär. Das geschieht in geregelter Kommunikation auf transparente und vertrauensvolle Weise.

Die Gemeinschaft der in der VELKD verbundenen Kirchen kommt insbesondere auf den Arbeitsfeldern Theologie, Liturgie und Ökumene zum Ausdruck. Für die UEK haben die Arbeitsfelder Theologie und Liturgie sowie Ökumene ebenfalls eine identitätsstiftende Funktion. UEK und VELKD nehmen ihre besondere Funktion vornehmlich gegenüber ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden wahr und bringen ihre Aktivitäten in arbeitsteiliger Weise in die EKD ein. Die in der Grundordnung der EKD benannten Aufgaben der EKD sind von der neuen Verhältnisbestimmung unberührt.

4. *Die Synode der EKD/die Vollkonferenz der UEK/die Generalsynode der VELKD nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinsame Steuerungsgruppe hinsichtlich anzustrebender Struktur- und Organisationsveränderungen folgende Eckpunkte erarbeitet hat, und stimmt diesen zu:*
 - *Es wird eine gemeinsame Themensteuerung von EKD, UEK und VELKD etabliert, die gerade auch die Arbeitsbereiche betrifft, die jeweils als identitätsstiftend beschrieben werden, damit durch gegenseitige Information, durch wechselseitige Unterstützung und Förderung und durch*

gemeinsames Gestalten die jeweilige theologische Erschließungskraft der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die EKD nutzbar gemacht wird.

- Die Arbeit auf den identitätsstiftenden Arbeitsfeldern Theologie, Liturgie und Ökumene wird zu einer vertieften Kooperation und Koordination weiterentwickelt.*
- In den Sitzungen der Kirchenkonferenz und des Rates der EKD erhalten die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einen festen Tagesordnungspunkt.*
- Zur Verbesserung der Kooperation zwischen den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der EKD werden Möglichkeiten geschaffen, eine weitergehende Personenidentität im Rat der EKD zum Präsidium der UEK bzw. zur Kirchenleitung der VELKD zu erreichen.*
- Die Personenidentität von EKD-Synodalen und Mitgliedern der Vollkonferenz der UEK bzw. der Generalsynode der VELKD hat sich bewährt und wird weitergeführt. Vollkonferenz der UEK und Generalsynode der VELKD werden im Rahmen der verbundenen Tagungen der Synoden auf die legislativen und legitimierenden Funktionen konzentriert. Die Kommunikation der Synodalen untereinander im Verlauf des Jahres wird gestärkt.*
- Die Aufgabenprofile der Ständigen Ausschüsse, der Ausschüsse, Kammern und Kommissionen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD werden im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit überprüft. Dabei ist eine größere Personenidentität zu fördern.*
- Vorgaben für die Organisationsstruktur des Kirchenamtes sollen aus der Grundordnung herausgenommen werden.*
- Die weitere Zusammenführung der Ämter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse mit dem Kirchenamt der EKD soll erfolgen. Dazu ist ein gemeinsamer Organisations- und Teamentwicklungsprozess einzuleiten, in dem insbesondere auch das Verhältnis von Eigenständigkeit und Dienstbarkeit in der Arbeit zu klären ist. Der Prozess ist bis zum März 2016 abzuschließen; danach sollen entsprechende Strukturentscheidungen getroffen werden.*
- Die Umsetzung dieses Vorhabens erfordert prozessuale, strukturelle und Veränderungen auf der Haltungs- und Verhaltensebene im Sinne einverständnisorientierten Umgangs miteinander.*

Die Synode der EKD/die Vollkonferenz der UEK/die Generalsynode der VELKD beauftragt die Gemeinsame Steuerungsgruppe, unter Berücksichtigung ihrer in den Erläuterungen aufgeführten Überlegungen im Zusammenwirken mit den jeweiligen Organen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD die Eckpunkte umzusetzen, in der Herbsttagung 2015 der verbundenen Synoden zu berichten und dort erforderliche Beschlussvorlagen einzubringen.

5. *Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Haushalten von EKD, UEK und VELKD vorzusehen.*